

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 162. Geändertes Curriculum für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 2008)

### Übersicht

#### **1. Abschnitt Studiengliederung**

- § 1. Gliederung des Studiums
- § 2. Studieneingangsphase
- § 3. Fremdsprachige Ausbildung

#### **2. Abschnitt Lehrveranstaltungen**

- § 4. Typen von Lehrveranstaltungen
- § 5. European Credit Transfer System (ECTS)
- § 6. Lehrveranstaltungsangebot
- § 7. Erster Studienabschnitt
- § 8. Zweiter Studienabschnitt
- § 9. Dritter Studienabschnitt

#### **3. Abschnitt Prüfungen**

- § 10. Gesamtprüfung
- § 11. Erste Diplomprüfung
- § 12. Zweite Diplomprüfung
- § 13. Dritte Diplomprüfung
- § 14. Prüfungsanforderungen
- § 15. Diplomarbeit
- § 16. Freifächer
- § 17. Akademischer Grad

#### **4. Abschnitt Inkrafttreten und Anerkennung von Prüfungen**

- § 18. Inkrafttreten
- § 19. Anerkennung von Prüfungen

Anhang 1: Erläuternde Bemerkungen

Anhang 2: Qualifikationsprofil

## **1. Abschnitt Studiengliederung**

### **§ 1. Gliederung des Studiums**

(1) Das Diplomstudium der Rechtswissenschaften an der Paris Lodron-Universität Salzburg dauert acht Semester. Es umfasst 240 ECTS-Anrechnungspunkte.

(2) Das Diplomstudium gliedert sich in drei Studienabschnitte, wobei jeder Abschnitt mit einer Diplomprüfung abgeschlossen wird. Der erste Abschnitt dauert zwei Semester und umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte, der zweite Abschnitt vier Semester mit 120 ECTS-Anrechnungspunkten und der dritte Abschnitt zwei Semester mit 60 ECTS-Anrechnungspunkten.

(3) Der erste Studienabschnitt dient der Einführung in die Grundlagen von Recht und Gesellschaft, der Vermittlung von rechtshistorischen Kenntnissen und von Basiswissen in den zentralen Fächern des geltenden Rechts sowie einer Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts. Aufbauend auf das Basiswissen des ersten Studienabschnittes werden im zweiten Abschnitt in exemplarischer Weise die Inhalte und Methoden des geltenden Rechtes vermittelt. Der dritte Studienabschnitt dient der Erstellung der Diplomarbeit, der spezialisierten Vertiefung der juristischen Kenntnisse im Rahmen von Fächerbündeln (Schwerpunkttausbildung), dem Erwerb wirtschaftswissenschaftlicher Grundkenntnisse sowie der Auseinandersetzung mit rechtsphilosophischen Fragestellungen.

### **§ 2. Studieneingangsphase**

Die Studieneingangsphase (§ 66 UG 2002) umfasst 9,5 ECTS-Anrechnungspunkte (fünf Semesterstunden) aus dem Bürgerlichen Recht, 6 ECTS-Anrechnungspunkte (4 Semesterstunden) aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie 4,5 ECTS-Anrechnungspunkte (zwei Semesterstunden) Einführung in die Gesellschaftslehre (§ 7 Abs. 1 Z 1 bis 3).

### **§ 3. Fremdsprachige Ausbildung**

Im Laufe des Studiums sind nachweislich Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkten aus Pflichtfächern zu absolvieren, die in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden. Ein entsprechender Studienaufenthalt im fremdsprachigen Ausland erfüllt dieses Erfordernis. Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen oder des Studienaufenthaltes im fremdsprachigen Ausland ist durch Vorlage entsprechender Zeugnisse der Dekanin oder dem Dekan nachzuweisen.

## **2. Abschnitt Lehrveranstaltungen**

### **§ 4. Typen von Lehrveranstaltungen**

Als Lehrveranstaltungen kommen insbesondere in Betracht: Vorlesungen, Seminare, Kurse, Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Konversatorien, Repetitorien.

1. Vorlesungen (VL) haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methoden des jeweiligen Faches einzuführen und auf die hauptsächlichen Problembereiche und aktuellen Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Die aktive Beteiligung und Diskussion der Studierenden ist in jeder Hinsicht zu fördern.

2. Seminare (SE) haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche oder schriftliche Beiträge zu fordern. Seminare können auch in Form von Exkursionen oder Projektstudien durchgeführt werden.

3. Kurse (KU) sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, durch selbständige Vorbereitung zur Erarbeitung des Lehrstoffes beizutragen. Es besteht Teilnahmepflicht. Die Kurse enden mit einer Lehrveranstaltungsprüfung.

4. Übungen (UE) dienen der praktischen Anwendung des erworbenen Fachwissens auf die Lösung konkreter Rechtsfälle. Insbesondere in den verfahrensrechtlichen Fächern sollen auch Bezugnahme zur Rechtspraxis (zB durch Besuch von Verhandlungen, Erlernen von Argumentationstechniken, Verfassen von Schriftsatz- und Entscheidungsentwürfen) vermittelt werden.

5. Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen, weiters der kontrollierten Vorbereitung auf die Erstellung schriftlicher Arbeiten (Klausurenkurse).

6. Konversationsrunden (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an Angehörige des Lehrkörpers.

7. Repetitorien (RE) sind Wiederholungskurse für Diplomstudien. Den Studierenden ist darüber hinaus Gelegenheit zu geben, Wünsche über die zu behandelnden Teilbereiche zu äußern. Repetitorien können in Frage und Antwort gestaltet werden.

## **§ 5. European Credit Transfer System (ECTS)**

Den acht Semestern des Diplomstudiums entsprechen 240 Anrechnungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 219 Punkte auf die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern und 21 Punkte auf die Diplomarbeit. Die Zuteilung der Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern erfolgt in den §§ 7, 8 und 9.

## **§ 6. Lehrveranstaltungsangebot**

(1) Die für die Abdeckung des Pflichtstundenrahmens erforderlichen Vorlesungen, Kurse und Seminare sind in jedem Semester anzubieten. Die Lehrveranstaltungen aus den in § 8 Z 2 und 6 genannten Fächern können auf zwei aufeinander folgende Semester verteilt werden. Des Weiteren sind in jedem Semester Übungen und Repetitorien in hinreichender Zahl anzubieten. Die Lehrveranstaltungen sind jeweils einem Studienabschnitt zuzuordnen.

(2) Darüber hinaus ist im 3. Studienabschnitt für ein ausreichendes Angebot von Fächerbündeln vorzusorgen. Fächerbündel sind kombinierte Lehrveranstaltungsangebote aus verschiedenen Rechtsgebieten und nichtjuristischen Gebieten, die einen konkreten Problembereich von unterschiedlichen Standpunkten aus behandeln. Sie sollen das fächerübergreifende Denken entwickeln und fördern sowie den Studierenden eine spezialisierte, im Diplomprüfungszeugnis eigens aufscheinende Schwerpunkttausbildung ermöglichen. Die Lehrveranstaltungen zu den Fächerbündeln sind auf zwei aufeinander folgende Semester zu verteilen.

(3) Auf die besonderen Bedürfnisse berufstätiger Studierender ist, insbesondere durch die Erstellung entsprechend abgestimmter Lehrveranstaltungsprogramme, ausreichend Bedacht zu nehmen.

(4) In jedem Semester sind aus den Pflichtfächern Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens sechs Semesterstunden (9 ECTS-Anrechnungspunkten) in Fremdsprachen (vorzugsweise Englisch oder Französisch) anzubieten.

(5) Die Übung aus Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil (§ 7 Abs. 1 Z 1 lit. b), die Übung aus Schuldrecht Allgemeiner Teil (§ 7 Abs. 2 Z 3 lit. b), die Übung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht I (§ 7 Abs. 2 Z 4 lit. b), die Übung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht (§ 8 Z 1 lit. d), die Übung aus Bürgerliches Recht (§ 8 Z 2 lit. g) und die Übung aus Verfassungs- und Verwaltungs-

recht (§ 8 Z 6 lit. g) sind auf 60, die Seminare im dritten Studienabschnitt (§ 9 Abs. 1 Z 1 und Z 2) auf 20, der Kurs Juristische Arbeitstechniken und EDV (§ 8 Z 10) auf 35 und die (sonstigen) Kurse auf 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt (§§ 7 Abs. 1 Z 3, 7 Abs. 2 Z 5, 9 Abs. 1 Z 2 lit. b). Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Können nicht alle Anmeldungsinteressierten aufgenommen werden, ist eine Parallellehrveranstaltung anzubieten.

## § 7. Erster Studienabschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes sind:

(1) Studieneingangsphase:

		SSt	ECTS
1. Bürgerliches Recht a) Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil b) Übung aus Bürgerliches Recht Allgemeiner Teil	VL UE	3 2	4,5 5
2. Verfassungs- und Verwaltungsrecht a) Grundlagen des Staatsrechts b) Einführung in das Verwaltungsrecht	VL VL	2 2	3 3
3. Einführung in die Gesellschaftslehre	KU	2	4,5

(2) Weitere Fächer und Lehrveranstaltungen:

1. Römisches Recht a) Historische Grundlagen und Allgemeine Lehren des Römischen Rechts b) Römischesrechtliche Grundlagen des geltenden Privatrechts (Schwerpunkt: Sachen- und Obligationenrecht)	VL VL	2 3	3 4,5
2. Rechtsgeschichte a) Geschichte des öffentlichen Rechts in der Neuzeit b) Grundzüge der Privatrechtsgeschichte	VL VL	2 2	3 3
3. Bürgerliches Recht a) Schuldrecht Allgemeiner Teil b) Übung aus Schuldrecht Allgemeiner Teil	VL UE	2 2	3 5
4. Verfassungs- und Verwaltungsrecht a) Staatsorganisationsrecht b) Übung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht I	VL UE	4 2	6 5
5. Strafrecht und Strafverfahrensrecht: Aufbau der Straftat, zentrale Delikte, Grundstrukturen des Strafverfahrens	KU	2	4,5
6. Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts	VL	2	3

## § 8. Zweiter Studienabschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts sind:

		SSt	ECTS
1. Strafrecht und Strafverfahrensrecht a) Strafrecht Allgemeiner Teil b) Strafrecht Besonderer Teil c) Strafverfahrensrecht d) Übung aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht	VL VL VL UE	2 3 2 2	3 4,5 3 5

2. Bürgerliches Recht a) Besonderes Vertragsrecht b) Schadenersatzrecht c) Sachenrecht und Kreditsicherungsrecht d) Internationales Privatrecht, Einheitsprivatrecht und Grundzüge der Privatrechtsvergleichung e) Bereicherungsrecht und Geschäftsführung ohne Auftrag f) Familien- und Erbrecht g) Übung aus Bürgerlichem Recht	VL VL VL VL VL VL UE	3 2 3 2 1 2 2	4,5 3 4,5 3 1,5 3 5
3. Unternehmensrecht a) Allgemeine Lehren, Handelsgeschäfte und Gesellschaftsrecht b) Wettbewerbsrecht	VL VL	4 2	6 3
4. Zivilverfahrensrecht a) Erkenntnisverfahren b) Insolvenz-, Exekutions- und Außerstreitverfahren sowie andere besondere Verfahrensarten	VL VL	3 3	4,5 4,5
5. Arbeitsrecht und Sozialrecht a) Individualarbeitsrecht b) Kollektives Arbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht c) Sozialrecht	VL VL VL	2 2 2	3 3 3
6. Verfassungs- und Verwaltungsrecht a) Grundfreiheiten und Menschenrechte b) Verwaltungsrecht I c) Verwaltungsrecht II/1 d) Verwaltungsrecht II/2 e) Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsstrafrecht f) Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts g) Übung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht	VL VL VL VL VL VL UE	4 4 2 2 2 2 2	6 6 3 3 3 3 5
7. Finanzrecht a) Materielles Steuerrecht b) Finanzverfahrensrecht, Finanzstrafrecht	VL VL	3 1	4,5 1,5
8. Völkerrecht a) Grundlagen des Völkerrechtes b) Internationaler Menschenrechtsschutz c) Internationale Organisationen	VL VL VL	3 1 1	4,5 1,5 1,5
9. Europarecht a) Formelles Europarecht b) Materielles Europarecht	VL VL	2 2	3 3
10. Juristische Arbeitstechniken und EDV	KU	2	4,5

## § 9. Dritter Studienabschnitt

(1) Fächer und Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnittes sind:

SSt ECTS

1. Seminar aus dem Diplomarbeitsfach	SE	2	5
2. Fächerbündel a) Seminar b) Weitere Lehrveranstaltungen	SE VL/KU/UE/SE	2 5 20	

3. Wirtschaftswissenschaften a) Einführung in die Volkswirtschaftslehre b) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	VL VL	2 2	3 3
4. Rechtsphilosophie	VL	2	3

(2) Zusätzlich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Wirtschaftswissenschaften und der Rechtsphilosophie sowie zum Seminar aus dem Diplomarbeitsfach haben die Studierenden ein Fächerbündel (Abs. 3) zu wählen und im Ausmaß von insgesamt 25 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren (Schwerpunkttausbildung). Die Fächerbündel haben eine Lehrveranstaltung aus einem Grundlagenfach (Abs. 4) im Ausmaß von zumindest 3 ECTS-Anrechnungspunkten zu enthalten. Ferner sind 14 bis (maximal) 16 ECTS-Anrechnungspunkte des Fächerbündels als Pflichtveranstaltungen zu bezeichnen; in diesen Pflichtveranstaltungen muss zwingend ein Seminar (5 ECTS-Anrechnungspunkte; Abs. 1 Z 2 lit. a) enthalten sein. Die Studierenden haben die Pflichtveranstaltungen des Fächerbündels jedenfalls zu absolvieren. Aus den weiteren Angeboten des Bündels können die Studierenden die Lehrveranstaltungen wählen, um die erforderliche Anzahl von 25 ECTS-Anrechnungspunkten zu erlangen. Insgesamt müssen die Studierenden innerhalb eines Fächerbündels aber ein Grundlagenfach (Abs. 4) im Ausmaß von zumindest 3 ECTS-Anrechnungspunkten absolvieren. Pflicht- und Wahlangebote der Fächerbündel sind im Lehrverzeichnis entsprechend anzuführen.

(3) Fächerbündel können aus folgenden Bereichen angeboten werden:

1. Justizrecht
2. Zivil- und Zivilverfahrensrecht: Praxis und Sondergebiete
3. Unternehmensrecht
4. Wirtschaft und Verwaltung
5. Internationales Wirtschaftsrecht (privatrechtlicher Schwerpunkt)
6. Internationales Recht (öffentlichrechtlicher Schwerpunkt)
7. Personalmanagement und Arbeitsrecht
8. Rechtsinformatik und Informatikrecht
9. Umweltrecht

(4) Grundlagenfächer iS des Abs. 2 sind:

1. Rechtssoziologie
2. Rechtsphilosophie
3. Wirtschaftswissenschaften
4. Rechtsgeschichte
5. Politikwissenschaft

### **3. Abschnitt Prüfungen**

#### **§ 10. Gesamtprüfung**

(1) Jeder Studienabschnitt schließt mit einer Gesamtprüfung (Diplomprüfung) ab, welche jeweils in Teilprüfungen abgelegt wird. Die Ablegung von Teilprüfungen setzt vorbehaltlich des § 13 Abs. 3 den Abschluss der jeweils vorangehenden Studienabschnitte voraus.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogrammes Lehrveranstaltungen besuchen, unterliegen nicht der Beschränkung des Abs. 1.

## **§ 11. Erste Diplomprüfung**

(1) Die erste Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Rechtsgeschichte
2. Römisches Recht
3. Bürgerliches Recht I
4. Verfassungs- und Verwaltungsrecht I
5. Einführung in die Gesellschaftslehre
6. Strafrecht und Strafverfahrensrecht I
7. Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts

(2) Die Prüfungen aus den in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Fächern sind mündliche Fachprüfungen. Die Prüfungen aus den in Abs. 1 Z 5 bis 7 genannten Fächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 7 Abs. 1 Z 3 sowie § 7 Abs. 2 Z 5 und 6).

(3) Für die Anmeldung zur Prüfung aus Bürgerlichem Recht I ist die positive Ablegung der Übung Schuldrecht Allgemeiner Teil, für jene zur Prüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht I die positive Ablegung der Übung Verfassungs- und Verwaltungsrecht I Voraussetzung (§ 7 Abs. 2 Z 3 lit. b und § 7 Abs. 2 Z 4 lit. b). Die positive Absolvierung der Übung aus Allgemeinem Vertragsrecht I bzw. die positive Absolvierung der Übung aus Allgemeinem Vertragsrecht II (Diplomstudienplan Rechtswissenschaften Version 2005) berechtigt ebenfalls zur Anmeldung zur Prüfung aus Bürgerlichem Recht I.

(4) Es wird empfohlen, die Prüfungen aus den Fächern Bürgerliches Recht I, Verfassungs- und Verwaltungsrecht I und die Lehrveranstaltungsprüfungen aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht I sowie Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts (Abs. 1 Z 3, 4, 6 und 7) nicht vor den Prüfungen aus den Fächern Rechtsgeschichte, Römisches Recht und Einführung in die Gesellschaftslehre (Abs. 1 Z 1, 2 und 5) abzulegen.

## **§ 12. Zweite Diplomprüfung**

(1) Die zweite Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Strafrecht und Strafverfahrensrecht II
2. Bürgerliches Recht (Klausur)
3. Bürgerliches Recht II
4. Unternehmensrecht
5. Zivilverfahrensrecht
6. Arbeitsrecht und Sozialrecht
7. Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Klausur)
8. Verfassungs- und Verwaltungsrecht II
9. Finanzrecht
10. Völkerrecht
11. Europarecht
12. Juristische Arbeitstechniken und EDV

(2) Prüfungsmethode:

1. Die Prüfungen aus Bürgerlichem Recht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Strafrecht und Strafverfahrensrecht II sind schriftliche Fachprüfungen (Klausuren). Die Dauer beträgt in den Fächern Bürgerliches Recht und Verfassungs- und Verwaltungsrecht je vier, im Fach Strafrecht und Strafverfahrensrecht drei Stunden.

2. Für die Anmeldung zur Klausur aus Bürgerlichem Recht ist die positive Ablegung der Übung Bürgerliches Recht, für jene zur Klausur aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht die positive Ablegung der Übung Verfassungs- und Verwaltungsrecht und für jene zur Klausur aus Strafrecht und

Strafverfahrensrecht die positive Ablegung der Übung Strafrecht und Strafverfahrensrecht Voraussetzung (§ 8 Z 1 lit. d, Z 2 lit. g und Z 6 lit. g).

3. Die Prüfungen aus Bürgerlichem Recht II, Unternehmensrecht, Zivilverfahrensrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht II, Völkerrecht sowie Europarecht sind mündliche Fachprüfungen. Sie sind in Form von Einzelprüfungen abzulegen.

4. Die Prüfung aus Finanzrecht ist eine schriftliche Fachprüfung in der Dauer von 90 Minuten.

5. Die Prüfung aus dem in § 12 Abs. 1 Z 12 genannten Fach ist eine Lehrveranstaltungsprüfung.

(3) Prüfungszeitpunkt: Die Einzelprüfung aus Bürgerlichem Recht II (12 ECTS bzw. 7 Semesterwochenstunden) kann erst nach der positiven Beurteilung der Klausur aus Bürgerlichem Recht (12,5 ECTS bzw. 8 Semesterwochenstunden) abgelegt werden. Die Einzelprüfung aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht II (14 ECTS bzw. 8 Semesterwochenstunden) kann erst nach der positiven Absolvierung der Klausur aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht (15 ECTS bzw. 10 Semesterwochenstunden) abgelegt werden. Ferner wird empfohlen, die Lehrveranstaltungsprüfung aus Juristische Arbeitstechniken und EDV (§ 12 Abs. 1 Z 12) am Beginn des 2. Studienabschnittes zu absolvieren, um die daraus gewonnenen Erkenntnisse im weiteren Studienverlauf bestmöglich nutzen zu können.

### **§ 13. Dritte Diplomprüfung**

(1) Die dritte Diplomprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. Seminar aus dem Diplomarbeitsfach
2. Fächerbündel
3. Wirtschaftswissenschaften
4. Rechtsphilosophie

(2) Die Prüfungen aus dem Fächerbündel, den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie aus Rechtsphilosophie sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(3) Die Lehrveranstaltungsprüfungen aus Wirtschaftswissenschaften und Rechtsphilosophie sowie Lehrveranstaltungsprüfungen im Ausmaß von maximal 11 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Fächerbündel können schon im zweiten Studienabschnitt abgelegt werden.

(4) Das gewählte Fächerbündel (§ 9 Abs. 2 und 3) ist zu Beginn des dritten Studienabschnittes der Dekanin oder dem Dekan verbindlich bekannt zu geben.

### **§ 14. Prüfungsanforderungen**

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen (Fachprüfungen) zu informieren (§ 59 Abs. 6 UG 2002). Dabei ist der Lehrstoff in der Weise zu begrenzen, dass er innerhalb des dem jeweiligen Fach zugewiesenen Stundenrahmens vermittelt werden kann.

(2) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

## **§ 15. Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine wissenschaftliche Hausarbeit (§ 81 UG 2002) über ein Thema aus dem Bereich der Diplomprüfungsfächer der drei Studienabschnitte. Es kann sich dabei um theoretische Problemstellungen oder um Fallanalysen und Entscheidungskritiken handeln. Die Studierenden können selbst ein Thema vorschlagen.

(2) Eine Diplomarbeit kann auch in den Fächern Rechtssoziologie, Rechtsinformatik und Frauenrecht verfasst werden.

## **§ 16. Freifächer**

Die Studierenden sind berechtigt, weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Fakultät zu besuchen und entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen.

## **§ 17. Akademischer Grad**

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften wird der akademische Grad „Magistra der Rechtswissenschaften“ bzw. „Magister der Rechtswissenschaften“, lateinisch „Magistra iuris“ bzw. „Magister iuris“, abgekürzt „Mag. iur.“, verliehen.

## **4. Abschnitt Inkrafttreten und Anerkennung von Prüfungen**

### **§ 18. Inkrafttreten**

Der Studienplan tritt am 1. September 2008 in Kraft. Er ist ab seinem Inkrafttreten – vorbehaltlich des Abs. 2 – auf alle Studierenden anzuwenden; bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind jedoch nicht zu ergänzen (§ 8 Abs. 2 der Satzung der Universität Salzburg).

### **§ 19. Anerkennung von Prüfungen**

Folgende Prüfungen des Bachelorstudiums Recht und Wirtschaft an der Universität Salzburg werden anerkannt:

1. Die Fachprüfung Privatrecht I ersetzt die Diplomprüfung Bürgerliches Recht I.
2. Die Fachprüfung Unternehmensrecht ersetzt die Diplomprüfung Unternehmensrecht.
3. Die Lehrveranstaltungsprüfung Europarecht ersetzt die Diplomprüfung Europarecht unter der Voraussetzung, dass eine Lehrveranstaltungsprüfung aus Formellem Europarecht im Ausmaß von 2 Semester-Wochenstunden positiv absolviert wird.
4. Die Fachprüfung Öffentliches Recht I ersetzt die Diplomprüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht I unter der Voraussetzung, dass eine Lehrveranstaltungsprüfung aus Staatsorganisationsrecht positiv absolviert wird.
5. Die Fachprüfung Arbeitsrecht und Sozialrecht ersetzt die Diplomprüfung Arbeitsrecht und Sozialrecht.
6. Die Fachprüfung Finanzrecht ersetzt die Diplomprüfung Finanzrecht.
7. Die Fachprüfung Privatrecht II ersetzt die Diplomprüfung Bürgerliches Recht II unter der Voraussetzung, dass eine Lehrveranstaltungsprüfung aus Internationales Privatrecht, Einheitsprivatrecht und Grundzüge der Privatrechtsvergleichung im Ausmaß von 2 Semester-Wochenstunden, eine Lehrveranstaltungsprüfung aus Bereicherungsrecht und Geschäftsführung ohne Auftrag im Ausmaß von 1 Semester- Wochenstunde sowie eine Lehrveranstaltungsprüfung aus Familien- und Erbrecht im Ausmaß von 2 Semester-Wochenstunden positiv absolviert werden.

8. Die Fachprüfung Privatrecht II und die Lehrveranstaltungsprüfung International Business Transactions ersetzen die Diplomprüfung Bürgerliches Recht II unter der Voraussetzung, dass eine Lehrveranstaltungsprüfung aus Bereicherungsrecht und Geschäftsführung ohne Auftrag im Ausmaß von 1 Semester-Wochenstunde sowie eine Lehrveranstaltungsprüfung aus Familien- und Erbrecht im Ausmaß von 2 Semester-Wochenstunden positiv absolviert werden.
9. Die Fachprüfung Öffentliches Recht II ersetzt die Diplomprüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht II nur in den Teilbereichen Verwaltungsrecht I und Verwaltungsrecht II. Hinsichtlich der Teilbereiche Grundfreiheiten und Menschenrechte, Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts sowie Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsstrafrecht ist die positive Absolvierung einer mündlichen Ergänzungsprüfung erforderlich.
10. Die Fachprüfung aus Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (§ 7 Abs. 2 des Bachelor-Curriculums) ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ und die Fachprüfung aus Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (§ 7 Abs. 2 des Bachelor-Curriculums) ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“.
11. Die Übung Schuldrecht Allgemeiner Teil im Bachelorstudium ersetzt die Übung Schuldrecht Allgemeiner Teil im Diplomstudium.
12. Mit der positiven Absolvierung des SK Business English (3 ECTS) und des SK Englisch als Vertragssprache (3 ECTS) gilt die fremdsprachige Ausbildung (§ 3) als erfüllt.

## **ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN**

**(Anhang 1 zum Salzburger Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften)**

### **Zu § 1:**

Der Studienplan ist so strukturiert, dass – entsprechend § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 – einem Studienjahr 60 ECTS-Anrechnungspunkte entsprechen.

### **Zu § 2:**

Die Studieneingangsphase soll die Studierenden in die das Studium besonders kennzeichnenden Fächer einführen, um ihnen die Richtigkeit der Studienwahl besser beurteilen zu helfen. Mit 9,5 ECTS-Anrechnungspunkten aus Bürgerliches Recht, 6 ECTS-Anrechnungspunkten aus Verfassungs- und Verwaltungsrecht und 4,5 ECTS-Anrechnungspunkten aus Einführung in die Gesellschaftslehre wird dieses Erfordernis erfüllt.

### **Zu § 3:**

Die Internationalisierung des Arbeitsmarktes, die europäische Integration und die dadurch gesteigerte Mobilität verlangen solide Sprachkenntnisse in den wichtigsten Fremdsprachen. Auch wenn die rechtswissenschaftliche Fakultät keine elementare Sprachausbildung anbieten kann, soll durch die Verpflichtung der Studierenden, nachweislich fremdsprachige Lehrveranstaltungen durch Lehrveranstaltungsprüfungen positiv zu absolvieren, ein Beitrag zur Überwindung sprachlicher Hemmschwellen und insbesondere zur Bekanntschaft mit der fremden juristischen Fachsprache geleistet werden.

### **Zu § 5:**

Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen orientiert sich grundsätzlich an den von der im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eingesetzten Arbeitsgruppe „Erweiterte Autonomie der Universitäten“ erarbeiteten Vorgaben. Abgewichen hievon wird in folgenden Fällen: Die im ersten und zweiten Abschnitt verpflichtend vorgesehenen Übungen („Pflichtübungen“) im Ausmaß von je 2 Stunden werden mit jeweils 5 Punkten bewertet. Es handelt sich hierbei um Übungen, die einen höheren Arbeitsaufwand fordern als sonstige Übungen. Der Kurs „Juristische Arbeitstechniken und EDV“ wird mit 4,5 Punkten bewertet, da hier in durchaus beträchtlichem Umfang eigene Rechercheleistungen der Studierenden notwendig sind. Die Diplomarbeit wird mit 21 Punkten bewertet. Jene Fächer, bezüglich derer der Studienplan den Studierenden die Möglichkeit zum Besuch verschiedener Typen von Lehrveranstaltungen eröffnet, werden mit einem Durchschnittswert an ECTS-Punkten bewertet (§ 9 Abs. 1 Z 2 lit. b).

### **Zu § 6:**

Neben den Pflichtstunden sind in ausreichender Zahl Übungen und Repetitorien anzubieten, um die bestmögliche Verarbeitung des gebotenen Stoffes sicherzustellen. Gerade hierin lassen sich die Vorteile einer relativ kleinen Fakultät besonders effektiv ausschöpfen.

Die jeweils für ein Studienjahr angebotenen Fächerbündel sollen den Studierenden im dritten Studienabschnitt eine sinnvolle Schwerpunktausbildung und Spezialisierung ermöglichen.

Will man die fremdsprachigen Lehrveranstaltungen wirklich mitarbeitsorientiert gestalten, sollte die Teilnehmerzahl nicht über 50 liegen. Bei Zugrundelegung der gegenwärtigen Anfängerzahlen erfordert dies ein Angebot im genannten Umfang. Auch hier wird eine längerfristige Planung geboten sein.

Teilnahmebeschränkungen sollen die Effektivität von Lehrveranstaltungen steigern, wobei die Obergrenze bei den Pflichtübungen zur Vermeidung von Kapazitätsproblemen etwas höher ange setzt wurde. In Härtefällen, in denen den Studierenden mangels Ausweichmöglichkeiten zeitliche Verluste drohen, sind solche Obergrenzen flexibel zu handhaben. Bei Bedarf sind Parallelveranstaltungen anzubieten.

**Zu § 7:**

Neben der Studieneingangsphase steht am Anfang des ersten Studienabschnittes eine rechtshistorische Einführung, die auf ihre propädeutische Bedeutung für das geltende Recht konzentriert ist. Im zweiten Semester werden mit dem Schuldrecht Allgemeiner Teil und dem Staatsorganisationsrecht Teilbereiche des Bürgerlichen Rechts und des Verfassungs- und Verwaltungsrechts vorverlagert und mit Prüfungen abgeschlossen. Da die Prüfung aus Strafrecht und Strafverfahrenrecht bereits zum Ende des ersten Semesters des zweiten Abschnittes abgelegt werden kann, wurden zwei Semesterstunden (4,5 ECTS-Anrechnungspunkte) in Form eines Kurses „Straf- und Strafverfahrensrecht I“ in den ersten Abschnitt vorverlegt. Der zweistündige Kurs „Einführung in die Gesellschaftslehre“ soll der Vermittlung von sozialwissenschaftlichen Grundbegriffen und Methoden dienen und darüber hinaus in jene gesellschaftlichen Felder (z.B. Familie, Arbeit, Organisation, Politik) einführen, die für Juristen besonders relevant sind. Der immer größeren Bedeutung der internationalen Bezüge des Rechts entsprechend ist schließlich im ersten Abschnitt auch eine Lehrveranstaltungsprüfung zur Vorlesung „Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts“ zu absolvieren. Dabei soll eine Einführung in die Zentralbereiche des Völker- und Europarechts im Mittelpunkt stehen.

**Zu § 8:**

Die Pflichtfächer im zweiten Abschnitt beinhalten die Kernbereiche juristischer Ausbildung: Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht, Zivilverfahrensrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Straf- und Strafverfahrensrecht, Finanzrecht und Europarecht. Die ebenfalls im zweiten Abschnitt zu absolvierende Lehrveranstaltung „Juristische Arbeitstechniken und EDV“ soll elementare Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und der Einsatzmöglichkeiten der EDV für juristische Tätigkeiten vermitteln.

**Zu § 9:**

Hauptaufgabe dieses Abschnittes ist die Erstellung der Diplomarbeit und die Ermöglichung einer gezielten fächerübergreifenden Schwerpunktausbildung. Daher haben die Studierenden neben der Diplomarbeit aus dem Angebot an Fächerbündeln eines zu wählen und die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 25 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Die Fächerbündel werden in § 9 Abs. 3 thematisch determiniert. In diesem Fächerbündel haben die Studierenden jedenfalls ein zweistündiges Seminar (5 ECTS-Anrechnungspunkte) und 3 ECTS-Anrechnungspunkte aus einem der in § 9 Abs. 4 genannten Grundlagenfächer zu absolvieren. Im Übrigen haben die Fächerbündel Pflichtlehrveranstaltungen („Pflichtsockel“) im Ausmaß von 14–(maximal) 16 ECTS-Anrechnungspunkten zu enthalten, welche die Studierenden jedenfalls zu absolvieren haben. Aus dem weiteren Angebot des Fächerbündels („Wahlsockel“) haben die Studierenden die restlichen Lehrveranstaltungen zu wählen und erfolgreich zu beenden.

Abweichend von der sonstigen Gestaltung der §§ 7-9 des Studienplans wurde in § 9 Abs. 1 Z 2 lit. b auf eine Angabe der Semesterstunden verzichtet, weil dort unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen angeführt sind, deren ECTS-Bewertung voneinander abweichen kann.

Das in § 9 Abs. 4 angeführte Grundlagenfach Rechtsphilosophie wird in einem weiten Sinn verstanden: Es umfasst neben der Rechtsphilosophie im engeren Sinn auch die Bereiche Rechtsethik, Rechtstheorie, Rechtslogik und Methodologie.

Aus dem Diplomarbeitsfach ist ein Seminar im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten (2 Semestertunden) vorgesehen (Diplomandenseminar). Dieses soll thematisch offen sein – und sich insoweit eindeutig von den Fächerbündelseminaren iS des § 9 Abs. 1 Z 2 lit. a unterscheiden – und damit den Studierenden die Möglichkeit bieten, ihre Diplomarbeit oder Teile daraus zu präsentieren und zur Diskussion zu stellen.

Des Weiteren dient der 3. Abschnitt der Vermittlung von wirtschaftswissenschaftlichem Basiswissen in den Fächern Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre.

Schließlich ist im 3. Abschnitt verpflichtend die positive Absolvierung einer Vorlesung aus Rechtsphilosophie vorgesehen. Diese wird die Aufgabe haben, die Studierenden u.a. vertraut zu machen mit den rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Grundlagen des Rechts und der Rechtswissenschaft sowie mit den Grundfragen rechtsethischer Überlegungen. Diese Veranstaltung soll einen prinzipiellen und jeweils aktuellen Überblick liefern, der das Verständnis für die in den einzelnen Fächerbündeln enthaltenen Bereichsethiken ermöglicht.

#### **Zu § 10:**

Da grundsätzlich keine Mindeststudiendauer vorgeschrieben ist, empfiehlt es sich, die Anmeldung zu Teilprüfungen einer Diplomprüfung von der Ablegung der jeweils vorangehenden Diplomgesamtprüfung(en) abhängig zu machen. Diese Strukturierung soll die Konzentration auf einen Prüfungsbereich fördern. Erfahrungsgemäß führt die Studienabschnittsüberlappung zu Studienverzögerungen.

Im Rahmen von Austauschprogrammen sollen auch ausländische Studierende statt mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen die Fachprüfung über das ganze Fach ablegen können.

#### **Zu § 11:**

Alle Fächer des ersten Studienabschnittes sind auch Prüfungsfächer.

Im ersten Abschnitt erscheint es aus didaktischen und organisatorischen Gründen sinnvoll, die Diplomteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 Z 1-4) als mündliche Prüfungen vorzusehen. Die Prüfung im Fach nach Z 6 ist wegen ihres vorbereitenden Charakters auf die erste Diplomklausur im zweiten Studienabschnitt als Lehrveranstaltungsprüfung abzuhalten. Auch die Prüfung aus Einführung in die Gesellschaftslehre (§ 11 Abs. 1 Z 5) und aus Einführung in die internationalen Dimensionen des Rechts (§ 11 Abs. 1 Z 7) sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

Um den Studierenden ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem erfahrungsgemäß größere Schwierigkeiten bereitenden Stoff der Fächer Bürgerliches Recht I und Verfassungs- und Verwaltungsrecht I intensiver auseinanderzusetzen, ist die erfolgreiche Absolvierung von Übungen aus diesen Fächern verpflichtend vorgeschrieben. Bei den Lehrveranstaltungsprüfungen hängt es zwar von der Durchführungsform ab, ob das gesamte Semester oder das Semesterende als Prüfungszeitraum anzusehen ist, eine Blockierung der anderen Prüfungen ist jedoch in jedem Fall zu vermeiden.

#### **Zu § 12:**

Alle Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes sind auch Prüfungsfächer.

Durch die Festsetzung einer unterschiedlichen Dauer der Klausuren soll zum Ausdruck gebracht werden, dass dem Fach Strafrecht und Strafverfahrensrecht eine geringere Bedeutung als den Fächern Bürgerliches Recht und Verfassungs- und Verwaltungsrecht zukommen soll. Das geringere Stundenausmaß muss sich daher auch in geringeren Anforderungen niederschlagen.

Um den Studierenden ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem erfahrungsgemäß größere Schwierigkeiten bereitenden Stoff der Klausurfächer Bürgerliches Recht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Strafrecht und Strafverfahrensrecht intensiver auseinanderzusetzen, ist die erfolgreiche Absolvierung von je einer Übung im Ausmaß von 5 ECTS-Anrechnungspunkten (2 Wochenstunden) aus diesen Fächern verpflichtend vorgeschrieben. Erst wenn diese Pflichtübungen positiv absolviert wurden, ist eine Anmeldung zu den jeweiligen Diplomklausuren aus diesen Fächern zulässig. Damit soll auch verhindert werden, dass die Studierenden zu früh und ohne begründete Aussicht auf Erfolg zu einer Diplomklausur in den genannten Fächern antreten.

Durch die unterschiedliche Fachbezeichnung der Klausuren als Bürgerliches Recht und Verfassungs- und Verwaltungsrecht einerseits und der mündlichen Prüfungen als Bürgerliches Recht I und II sowie Verfassungs- und Verwaltungsrecht I und II andererseits soll deutlich gemacht werden, dass in den Klausuren der gesamte Stoff, in den mündlichen Prüfungen dagegen jeweils nur der Stoff des betreffenden Studienabschnittes geprüft werden kann.

Die Prüfungen aus den Fächern Bürgerliches Recht II, Unternehmensrecht, Zivilverfahrensrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht, Verfassungs- und Verwaltungsrecht II, Völkerrecht sowie Europa-recht werden in Form von mündlichen Einzelprüfungen, die Prüfung aus dem Fach Finanzrecht als schriftliche Prüfung abgehalten. Die Prüfungserfordernisse orientieren sich am Stoff der jeweiligen Vorlesungen. Die Prüfung über Juristische Arbeitstechniken und EDV ist eine Lehrveranstaltungs-prüfung.

#### **Zu § 13:**

Zur Entlastung des dritten Abschnittes, vor allem zur Ermöglichung von Auslandsaufenthalten, können die Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Wirtschaftswissenschaften und die Lehrveran-staltungsprüfung aus Rechtsphilosophie in den zweiten Abschnitt vorgezogen werden. Um Stu-dienzeitverzögerungen zu vermeiden, können ferner Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Fä-cherbündel im Ausmaß von maximal 11 ECTS-Anrechnungspunkten im 2. Abschnitt absolviert werden.

#### **Zu § 14:**

Diese Bestimmung knüpft an die einschlägigen Regelungen des UG 2002 betreffend die Inhalte, Methoden und Beurteilungsmaßstäbe bei Prüfungen an. Die Vorgaben für Lehrveranstaltungsprüfungen in § 59 Abs. 6 UG 2002 sind sinnvollerweise auch auf Fachprüfungen auszudehnen.

#### **Zu § 15:**

Es wird klargestellt, dass alle Diplomprüfungsfächer auch Diplomarbeitsfächer sind. In § 15 Abs. 2 wird der Kreis der Diplomarbeitsfächer zudem um einige weitere Fächer erweitert.

#### **Zu § 17:**

Die zu verleihenden akademischen Grade entsprechen der Bestimmung des § 54 Abs. 1 Z 6 UG 2002.

#### **Zu § 18:**

§ 18 deckt sich mit § 8 Abs. 2 der Satzung.

## **QUALIFIKATIONSPROFIL für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften (Anhang 2 zum Salzburger Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften)**

### **1. Allgemeines Qualifikationsprofil**

Die Gesellschaft ist auch in der Zukunft auf universell ausgebildete und gebildete Juristinnen und Juristen angewiesen, die zu einem methodisch bewussten, kritisch reflektierenden und verantwortlichen Umgang mit den Rechtsproblemen einer modernen Gesellschaft befähigt sind und denen die Bedeutung des Rechts für die Erhaltung und Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft bewusst ist. Sie bedürfen dieser Qualifikation in unterschiedlichen Zusammenhängen: Bei der Entscheidung von Rechtsfragen, der juristischen Beratung einschließlich sonstiger Formen der sozialen Konfliktlösung, bei der Wahrnehmung von gehobenen Managementaufgaben in der öffentlichen Verwaltung, in Wirtschaftsunternehmen und in internationalen Organisationen. Angesichts des Wandels der Berufswelt auch in den für Juristinnen und Juristen offen stehenden Bereichen müssen diese in der Lage sein, ihre zentralen Kompetenzen in vielfältige und auch neue berufliche Situationen einzubringen, die über die klassischen juristischen Berufe (Richter, Anwalt, Verwaltungsjurist, Staatsanwalt, Notar) hinausgehen können und vor allem juristische und wirtschaftliche Aspekte miteinander verbinden (zB Wirtschaftsjurist, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder). Die Stärke der juristischen Ausbildung liegt in der Schulung in Schlüsselqualifikationen, die für eine moderne, fachlich und räumlich mobile Berufswelt unentbehrlich sind. Denk-, Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit, Urteilskraft, Fähigkeit zur Teamarbeit, kritisches Rechtsbewusstsein und soziale Kompetenz sind zentrale Anforderungen an universität gebildete Juristinnen und Juristen, die als Generalisten mit fachlich übergreifender Qualifikation und hoher Kompetenz in der Lage sind, sich in vielfältigen Berufsfeldern zu bewähren.

### **2. Standortbezogene Qualifikationserfordernisse**

Die Absolventinnen und Absolventen der Universität Salzburg sind in allen Juristinnen und Juristen offenstehenden Berufsfeldern tätig. Auf Grund der geographischen Lage und der Attraktivität des Studienplatzes, der bereits jetzt zu einem hohen Anteil ausländischer Studierender geführt hat, wird der Qualifikation für internationale Einsatzbereiche und Tätigkeiten im Ausland besondere Bedeutung zukommen. Die Integration der Wirtschaftswissenschaften in die Salzburger Rechtswissenschaftliche Fakultät ermöglicht Schwerpunktsetzungen bei der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung, die auch den regionalen Arbeitsmarkterfordernissen und darüber hinausgehenden beruflichen Anforderungen Rechnung trägt.

Die Salzburger Fakultät ist auf Grund ihrer personellen Ausstattung, der Überschaubarkeit der Verhältnisse und der immer schon gepflegten intensiven persönlichen Betreuung der Studierenden darüber hinaus in der Lage, eine didaktisch hochqualifizierte Ausbildung anzubieten. Diese Möglichkeiten sind gezielt bei der Gestaltung des reformierten Rechtsstudiums zu nutzen.

### **3. Konsequenzen für den Studienplan**

Ausgehend von dem Ausbildungsziel der kritisch denkenden, rechtsgelehrten und umfassend einsatzfähigen Juristinnen und Juristen ("Generalisten") ist die Salzburger Rechtswissenschaftliche Fakultät um eine universitäre Juristenausbildung auf hohem wissenschaftlichen und didaktischen Niveau bemüht. Eine frühzeitige Spezialisierung soll vermieden werden; angesichts der Explosion des Rechtsstoffes kann es auch nicht um eine möglichst flächendeckende und akribische Anhäufung von Detailwissen gehen, das zudem ständigen Änderungen und Ergänzungen unterliegt. Im Zentrum muss vielmehr eine solide Ausbildung in den juristischen Schlüsselqualifikationen stehen, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglicht, sich auf der Grundlage eines gesicherten Grundwissens und methodischer Kompetenz in alle Rechtsgebiete einzuarbeiten.

Diese Schulung in juristischen Schlüsselqualifikationen erfolgt durch eine intensive Beschäftigung mit den Kernfächern des geltenden Rechts (Privatrecht, öffentliches Recht), die mit jeweils stei-

genden Anforderungen in aufbauender Weise durch alle drei Studienabschnitte hindurch gelehrt und studiert werden sollen. Sie wird durch die Vermittlung der Grundkenntnisse auch in allen übrigen Rechtsfächern ergänzt. Aufbauend auf eine gesicherte methodische Kompetenz sollen die Studierenden dabei die Fähigkeit entwickeln, fächerübergreifend und im Bedarfsfalle auch interdisziplinär, ganzheitliche Lösungen für die an Juristen herangetragenen Probleme zu finden. Die rechtsphilosophischen, geschichtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bezüge des geltenden Rechts, die Grundlage eines methodisch bewussten und kritischen Umgangs mit dem Rechtsstoff sind, werden in das Curriculum integriert. Durch eine entsprechende Konzentration des Stoffes und der Prüfungen soll es den Studierenden möglich gemacht werden, das Studium innerhalb der gesetzlichen Studiendauer von acht Semestern erfolgreich abzuschließen.

Aus diesen inhaltlichen und didaktischen Zielsetzungen ergeben sich die folgenden wesentlichen Konsequenzen:

- Gliederung des Studiums in drei Studienabschnitte mit der Möglichkeit der fachlichen Vertiefung und individuellen Spezialisierung im dritten Abschnitt
- Entlastung des Prüfungskalenders durch Beschränkung auf drei schriftliche Klausuren
- Nutzung der didaktischen Vorteile der intensiven Arbeit in kleinen Gruppen durch ein ergänzendes Kursangebot
- Forcierung der Internationalität durch fremdsprachigen Unterricht, der Förderung von Auslandsaufenthalten und der Rechtsvergleichung
- Verstärkte Ausbildung in den Techniken der modernen juristischen Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung
- Angebot von Kombinationen aus verschiedenen Rechtsfächern unter Einbeziehung der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächer zur fachübergreifenden Bearbeitung sozialer Problemfelder.

---

#### **Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg